



Beitragsordnung des STV Hollsand von 1968 e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

- Nr. 1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- Nr. 1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- Nr. 2 Die festgesetzten Beträge werden zum folgenden Quartalsbeginn erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Nr. 1	Beitragsklasse: Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Quartal:
- 01	Kinder bis 17 Jahre	€ 9,00
- 02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 12,00
- 0	Paare	€ 21,00
- 04	Familien mit 1 Kind	€ 27,00
- 05	Familien mit 2 Kindern	€ 30,00
- 06	Familien mit 3 Kindern	€ 33,00
- 07	Einzelperson mit 1 Kind	€ 18,00
- 08	Einzelperson mit 2 Kindern	€ 21,00
- 09	Einzelperson mit 3 Kindern	€ 24,00

- Nr. 2 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Nr. 3 Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- Nr. 4 Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahmen von Ermäßigungen
- Nr. 5 Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB Nds.), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB Nds. festgelegten Sätze.
- Nr. 6 Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat jeweils zum 1. Werktag eines jeden Quartals vom Girokonto abgebucht.
- Nr. 7 Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 3,00 pro Mahnung erhoben.

§ 4 Gebühren

- Nr. 1 Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- Nr. 2 Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank	Raiffeisen-Volksbank eG	Sparkasse LeerWittmund
BIC	GENODEF1UPL	BRLADE21LER
IBAN	DE45285622970109446700	DE27285500000150415933

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftliche zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.